
Landratsbeschluss über vorgezogene Massnahmen betreffend Hochwasserschutz Engelberger Aa, Etappe 5C

vom 18. Dezember 2013¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, Art. 16 und Art. 18a des Gesetzes vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG)² und Art. 38 des Gesetz vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)³,

beschliesst:

1.

Die vorgezogenen Massnahmen des Hochwasserschutzes an der Engelberger Aa, Etappe 5C, umfassend das Bauprojekt Los 551 „Brücke Oberau“ vom Juli 2013 inkl. dem zugehörigen Gewässerraum sowie die im Plangenehmigungsverfahren der zb enthaltenen Massnahmen Los 552 „Bahnhof Wolfenschiessen“ werden genehmigt.

2.

¹Für die Realisierung dieser Hochwasserschutzmassnahmen wird vorbehältlich der Beiträge der Gemeinden Dallenwil und Wolfenschiessen als Brückeneigentümer ein Objektkredit von netto Fr. 5'900'000.- (Kostenstand 01. 02. 2013) zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

²Die Nettobelastung beträgt unter Berücksichtigung der erwarteten Bundesbeiträge (Annahme 42%) voraussichtlich Fr. 3'422'000.-.

³Der Objektkredit ist per 31.12.2018 befristet, wobei die jährlichen Zahlungskredite jeweils mit dem Budget für den Gesamtausbau der Engelberger Aa zu bewilligen sind.

⁴Längerfristige Aufwendungen für die Erfolgskontrolle sind nach Projektabschluss in weiteren Ausbaustufen oder falls diese fehlen in der Erfolgsrechnung (Unterhalt Engelberger Aa) zu berücksichtigen.

3.

Mit dem Vollzug der vorgezogenen Massnahmen wird der Regierungsrat beauftragt.

4.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 18. Dezember 2013

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Maurus Adam

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2014, 5

² NG 631.1

³ NG 511.1